

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0980/2013
Auskunft erteilt: Herr Graf von Plettenberg
Ruf: 492 70 52
E-Mail: Plettenberg@stadt-muenster.de
Datum: 10.01.2014

Betrifft

Steuerung von Leistungen mit Bezug zu Aufgaben für Arbeitssuchende (SGB II)

Beratungsfolge

11.03.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
11.03.2014	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
12.03.2014	Integrationsrat	Anhörung
18.03.2014	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
19.03.2014	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.03.2014	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem vorgelegten Konzept der Steuerung von Leistungen mit Bezug zu Aufgaben für Arbeitssuchende (SGB II) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Vorlage sind keine unmittelbaren Kosten verbunden.

Begründung:

Mit Beschluss der Vorlage V/0715/2012/1 hat der Rat am 06.02.2013 die Verwaltung beauftragt, ihm ein Konzept, dessen Ziel die sachbezogene Steuerung des gesamten kommunalen Angebots im Bereich der Arbeitsförderung aus einer Hand durch die zuständige Dezernatsleitung ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass Redundanzen in der Verwaltung im Bereich der Arbeitsförderung zu vermeiden sind. Städtisches Know-how und bewährte Angebote (insbesondere die der VHS) sollen möglichst aufrechterhalten bleiben.

Die Basisvorlage (V/0715/2012/1) hatte bereits deutlich gemacht, dass fachbezogene Planungen, aber auch verschiedene ämterübergreifende Handlungsstrategien teilweise isoliert nebeneinander betrieben wurden. Es fehlte oft an einer wirkungsorientierten Aufeinanderbezogenheit und inte-

grierter Ansätze. Das in Auftrag gegebene Konzept soll dies verbessern helfen. Gleichzeitig sind verschiedene Transferleistungen und Hilfesysteme zu beachten. Diese aufeinander abzustimmen und ganzheitliche Handlungsansätze zu verfolgen bzw. diese zu steuern, stellt eine besondere Herausforderung dar. Das erfordert, verschiedene Prozesse (Haushaltsaufstellung der Stadt Münster, Zielvereinbarungsdialog im SGB II-Bereich mit dem Land NRW sowie die Planungen der Jugend-, Gesundheits-, Migrations-, Schul- und Sozialpolitik) zu berücksichtigen sowie zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen (s. Grafik).

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Land aktuell die Einführung eines dezentralen Planungsverfahrens für die Zielsteuerung im SGB II vorsieht. Die Verwaltung sieht hierin einen Schritt in die richtige Richtung und begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich. Es bleibt allerdings zu hoffen, dass es nicht zu einem ständigen Wechsel der Systeme im Planungsprozess kommt, da dies in einem aufeinander abgestimmten System verschiedener Planungsprozesse natürlich erheblichen Aufwand erzeugt.

Bereits im November 2012 wurde in einem Workshop unter Beteiligung der Dezernatsleitungen IV und V sowie der Amtsleitungen des Amtes für Schule und Weiterbildung (Amt 40), des Sozialamtes (Amt 50), des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (Amt 51), des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53) sowie des Jobcenters (Amt 59) die Einrichtung einer dezernats- und ämterübergreifenden Arbeitsgruppe beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 2013 mit der Tätigkeit begonnen und insgesamt fünfmal getagt. Zunächst wurde eine Ist-Analyse der Leistungen mit Bezug zum SGB II, die von den jeweiligen Ämtern und Einrichtungen angeboten bzw. organisiert werden, durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass es zum Erhebungszeitpunkt 132 Leistungen gab, die einen Bezug zum SGB II haben und von den Ämtern und Einrichtungen der Stadt Münster entweder organisiert, finanziert oder selbst durchgeführt bzw. vermittelt werden.

Menschen mit Migrationsvorgeschichte sind ausweislich des Integrationsmonitorings (Vorlage V/0136/2013) 51,10 % der Leistungsbeziehenden (dies umfasst auch die Kinder). Für diese Zielgruppe bietet das Jobcenter beispielsweise Integrationskurse an, zu denen nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte gem. § 7 SGB II Zugang haben. Diese Kurse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert und anerkannt. Realisiert werden diese Kurse von verschiedenen Bildungsträgern (German Language Academy, Werkstatt für Bildung und Kultur, WipDaF e.V.). Flüchtlinge (ohne SGB II-Anspruch) haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes. Für diese Personengruppe werden Sprach- und Integrationsangebote von der Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten (V/MIA) vorgehalten. Zu der Flüchtlingsberatung, welche die Integration von Migrantinnen/Migranten, insb. Flüchtlingen zum Ziel hat, gehören auch Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote. Das Sozialamt finanziert diese Leistung der Flüchtlingsberatung, die von der GGUA Flüchtlingshilfe e. V. durchgeführt wird.

Die vorgenannten Angebote verdeutlichen, dass genau darauf zu achten sein wird, dass eine klare Zuordnung der jeweiligen Zielgruppen erfolgen muss, um Doppelangebote zu vermeiden bzw. die Angebote so aufeinander abzustimmen, dass sie aufeinander aufbauen und sich ergänzen.

Am 11.12.2013 hat der Rat mit Beschluss über die Vorlage V/0860/2013 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die Integration der arbeitsbezogenen Maßnahmen aus dem bisherigen Projektbereich der VHS, soweit sie den stabilisierenden und aktivierenden Sektor der Kundinnen und Kunden des Jobcenters betreffen, in das Jobcenter vorbereitet und nach Schaffung aller Voraussetzungen insbesondere nach Erhalt der erforderlichen Zertifizierung durch das Jobcenter durchzuführen wäre. In 2014 werden diese Angebote noch durch die VHS angeboten bzw. durchgeführt.

Darüber hinaus wird die VHS weitere Maßnahmen zur „Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)“ anbieten, da diese Angebote allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen. Durch diese klare Aufgabentrennung zwischen der allgemeinen (beruflichen) Weiterbildung der VHS sowie der konsequenten, zielorientierten Förderung und Entwicklung der Kundinnen und Kunden (fa:z[®] = Förderansatz : Ziel) des Jobcenters sollen in Zukunft Schnittstellen und Redundanzen vermieden und so zu klaren Verantwortungsstrukturen beigetragen werden (s. a. Vorlage V/0715/2012/1). Wie

der Rat beschlossen hat, wird die Verwaltung diesbezüglich dem Rat ein detailliertes Konzept noch im ersten Quartal 2014 zur Beschlussfassung vorlegen.

Dieses Detailkonzept wird sich in das von der Arbeitsgruppe erarbeitete und nachfolgend beschriebene Konzept der „Steuerung von Leistungen mit Bezug zu Aufgaben für Arbeitssuchende (SGB II)“ einfügen.

Prozessablauf sowie Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten

Der Planungsprozess beginnt am Anfang des Vorjahres (im Folgenden „laufendes Jahr“) und wird vom Jobcenter angestoßen. Nach einer ersten Abstimmung mit dem zuständigen Beigeordneten für Recht, Soziales, Integration, Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz (Dez. V) wird es im I. Quartal des laufenden Jahres den Prozess der Fach- und Angebotsplanung in Gang setzen und erste Absprachen mit den Fachämtern 40, 50, 51 und 53 treffen. Hier erfolgt ein erster wechselseitiger Erwartungsaustausch zwischen dem Jobcenter und dem jeweils für die Leistungen zuständigen Fachamt sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität des Leistungsangebotes als auch bezüglich der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen der Fachämter. So wird hier z. B. die Erwartung des Jobcenters an das Sozialamt bezüglich der Erbringung von Leistungen der Schuldnerberatung (Umfang der im Folgejahr zu erbringenden Leistungen) artikuliert. Andererseits sollten beispielsweise arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit quartiersbezogenen Vorhaben des Sozialamtes korrespondieren, um damit neben den arbeitsmarktpolitischen auch sozialpolitisch stabilisierende Effekte zu unterstützen.

Diese Schritte müssen frühzeitig im Jahreslauf erfolgen, da sie bereits Einfluss auf die Formulierung der Eckwerte für die Haushaltsplanung haben können und somit hier berücksichtigt werden sollten.

Im II. Quartal erfolgen dann im Rahmen von zielgruppenbezogenen Workshops sowie bilateraler und bedarfsorientierter Planungsgespräche weitere Präzisierungen der Absprachen zwischen dem Jobcenter und beteiligten Fachämtern 40, 50, 51 und 53 sowie mit der Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten (V/MIA) und dem Frauenbüro (Amt 17). Dadurch, dass der örtliche Beirat des Jobcenters (§ 18d SGB II) an den Workshops teilnimmt, wird bereits ein wesentlicher Beitrag zur lokalen Vernetzung im Bereich arbeitsorientierter Sozialpolitik geleistet. Die Ergebnisse der Workshops werden insbesondere auf die Zielplanung und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters wirken. Auswirkungen auf die kommunale Haushaltsplanung werden die Fachämter bis zum Ende des II. Quartals in das Verfahren der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingespeist.

Sowohl die Analyse (Wirkung) und Reflexion der durchgeführten Maßnahmen im vergangenen Jahr als auch die schrittweise Präzisierung der zu planenden Angebote (Maßnahmen) können wiederum Auswirkung auf die Haushaltsplanung und auf die Zielplanung entwickeln. Von daher erfolgt zu Beginn des III. Quartals eine weitere Vorabstimmung mit dem zuständigen Beigeordneten (Dez. V). Hier ist auch der Zeitpunkt erreicht, an dem ggf. noch vorhandene Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Fachämtern über die Bereitstellung von Ressourcen notfalls auf Ebene der beteiligten Dezernate zu einem Kompromiss geführt werden.

Dem schließt sich die finale Abstimmung über Auswirkungen der geplanten Angebote und Maßnahmen auf den städtischen Haushalt zwischen den Fachämtern und dem Jobcenter bis etwa Mitte September eines Jahres an.

Ende des III., Anfang des IV. Quartals wird der Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr in den Rat und seine Gremien zur Beratung eingebracht. Parallel hierzu wird das Jobcenter eine Vorlage in die Beratung geben, welche die Eckdaten und Rahmenbedingungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende für das Folgejahr beschreibt, um damit den Zusammenhang zwischen den in der Planung vorgesehenen Ressourcen, Handlungsschwerpunkten und den weiteren Zielen herzustellen. Dies bildet für die politischen Gremien die Basis, von der aus ggf. eigene Ziele und Schwerpunkte in diesem Handlungsfeld festgelegt werden können. Da zu diesem Zeitpunkt die detaillier-

ten Daten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur konkreten Detailplanung noch nicht vorliegen, kann diese Vorlage des Jobcenters allerdings nur eine Prognose sein. Aufgrund der Erfahrungen des Jobcenters aus den Vorjahren und der Beobachtung der aktuellen und lokalen Situation des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes sind indes keine großen Verwerfungen zwischen der Prognose und den späteren Detailplanungen zu erwarten.

Im gleichen Zeitraum werden den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat im Rahmen einer Vorlage die kommunalen Zielvorstellungen, die als Grundlage und Handlungsspielraum für den um diese Zeit beginnenden Zielvereinbarungsdialog des Jobcenters mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) dienen, zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Sollte die Zielvereinbarung nicht im beschlossenen Handlungsrahmen möglich sein, wird die Verwaltung erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung eine Zielvereinbarung mit modifizierten Zielwerten abschließen (siehe auch Beschlussvorlage V/0715/2012/1).

Das Jobcenter wird während der Zeit, die der Zielvereinbarungsdialog mit dem Land in Anspruch nimmt, die Fachpolitik auf geeignete Weise laufend über den aktuellen Verfahrensstand informieren.

Das BMAS wiederum schließt mit den Ländern Zielvereinbarungen ab. Der Zielvereinbarungsprozess für das Jahr 2013 zwischen dem BMAS und dem MAIS ist Ende November 2013 zum Abschluss gekommen. Da diese Zielvereinbarung auch ihre Wirkung auf den Zielvereinbarungsdialog zwischen dem MAIS und der Stadt Münster entwickeln können muss, wird verständlich, dass es bis zum Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen MAIS und Kommunen zu entsprechend zeitlicher Verzögerung kommt. So wird in der Regel in NRW erst im I. Quartal des Folgejahres die Zielvereinbarung vorgelegt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

Darüber hinaus sind die vereinbarten Ziele mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters verschränkt. Folglich kann dieses dann auch erst im I. Quartal dem zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die jeweiligen Fachämter erstellen darüber hinaus ihre eigenen Arbeitsprogramme. Hierzu führen und pflegen sie in eigener Zuständigkeit die notwendigen Kooperationen mit ihren jeweiligen Partnern innerhalb und außerhalb der Verwaltung und werden hierüber im erforderlichen Maß berichten und informieren.

Der Rat und seine Gremien haben über das lokale Budget und die Verteilung dieses Budgets auf die einzelnen Leistungsarten zu entscheiden und eine Auswahl über konkrete Leistungsangebote zu treffen.

In der als Anlage beigefügten Grafik wird die Steuerung von Leistung mit Bezug zum SGB II schematisch dargestellt. Insbesondere die mit Ziffern durchnummerierten Zeitabschnitte im Laufe eines Jahres verdeutlichen, wo Politik und Verwaltungsführung steuernd einwirken können.

Kooperation und Vernetzung

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vier Ziele gesetzlich festgelegt: die arbeitsmarktpolitischen Ziele „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ und das sozialpolitische Ziel „Verbesserung der sozialen Teilhabe“. Obwohl die Wirkungen der kommunalen Leistungen zur Erreichung der vier Ziele noch wenig empirisch erforscht und daher noch weitgehend unklar sind, besteht doch in Fachkreisen Übereinstimmung darin, dass eine vielfältige Kooperation und intensive Vernetzung zur Zielerreichung beitragen können. Diese muss sowohl verwaltungsintern, über Amts- und Dezernatsgrenzen hinaus, als auch mit Partnern außerhalb der Verwaltung betrieben und ausgebaut werden.

In einem Kooperations- und Vernetzungsbericht, der den politischen Gremien Anfang / Mitte des II. Quartals des auf die Umsetzung folgenden Jahres vorgelegt werden wird, werden die beteiligten Ämter auf das abgelaufene Jahr rückblickend über die durchgeführten Maßnahmen und die hierzu

erforderliche Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit internen und externen Akteuren berichten und ggf. mögliche Handlungsoptionen darstellen.

Mit diesem Konzept ist ein erster Umsetzungsschritt erreicht. Es ist als lernendes System ausgestaltet, das der ständigen Beobachtung und Weiterentwicklung unterliegen soll. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit diesem Konzept auf die lokal differenzierten Problemlagen in Münster adäquat reagiert werden kann und die Einbeziehung unterschiedlicher Kompetenzen der unterschiedlichen lokalen Akteure gelingen kann.

In Vertretung
gez.

Thomas Paal
Beigeordneter

Anlagen: Schematische Darstellung der Steuerung von Leistungen mit Bezug zum SGB II